



Faktenblatt: Besteuerung Kapitalleistungen aus Vorsorge

Datum: 25.06.2025

1 Massnahme

Leistungen aus Vorsorge können als wiederkehrende Rente oder als einmalige Kapitalleistung ausbezahlt werden. Die Rente wird jeweils zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Demgegenüber werden Kapitalleistungen aus Vorsorge sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Bisher berechnet sich die Steuer nach Artikel 38 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 DBG: Die Steuerbelastung beträgt dadurch maximal 2,3 Prozent. Im Fall des Rentenbezugs kann die Steuerbelastung bei hoher Vorsorgeleistung und /oder hohem übrigen Einkommen bis zu 11,5 Prozent betragen.

An der gesonderten Besteuerung der Kapitalleistungen soll festgehalten werden. Der bisherige Vorsorgetarif nach Artikel 38 DBG soll aber von einem neuen Tarif gemäss Tabelle 1 abgelöst werden. Dessen Tarilstufen sind bis zur Schwelle von 100'000 Franken so ausgestaltet, dass die Steuerbelastung aus Kapitalleistungen der geltenden Regelung (Stand 2025) für Verheiratete entspricht. Die Tarilstufen über dieser Schwelle beinhalten demgegenüber deutlich höhere Steuersätze als das geltende Recht. Oberhalb 100'000 Franken nehmen die Grenzsteuersätze zunächst auf 3 Prozent, oberhalb von 250 000 Franken auf 5 Prozent und oberhalb von 1 Million Franken auf 7,5 Prozent zu. Der höchste Grenzsteuersatz entspricht dem Maximalsatz der direkten Bundessteuer von 11,5 Prozent und wird bei Kapitalleistungen über 10 Millionen Franken erreicht.

Neu werden die Kapitalleistungen der Eheleute nicht mehr zusammengerechnet. Dadurch entfällt der durch die Addition der Auszahlungen (Faktorenaddition) verursachte Progressionseffekt. Entsprechend können die bisherigen Tarife für Alleinstehende bzw. Verheiratete durch einen Einheitstarif ersetzt werden. Die Besteuerung folgt dabei der Systematik der Einzahlung in die Vorsorge, bei der die Einzahlungshöchstbeträge auch auf Stufe der einzelnen Personen und nicht gemeinsam für das Ehepaar festgelegt sind.

Tabelle 1. Neuer Einheitstarif für Kapitalleistungen gemäss Massnahme

Tarilstufen in Franken	Steuergrundbetrag in Franken	Zusätzliche Steuer für weitere 100 Franken Kapitalleistung
0 – 29'700	0	0,000%
29'700 – 53'400	0	0,154%
53'400 – 61'300	27.40	0,176%
61'300 – 79'100	79.00	0,528%
79'100 – 94'900	185.80	0,594%
94'900 – 100'000	312.20	1,320%
100'000 – 250'000	363.20	3,000%
250'000 – 1'000'000	4'863.20	5,000%
1'000'000 – 10'000'000	42'363.20	7,000%
Über 10'000'000	717'363.20	11,500%

Die Mehreinnahmen der Massnahme gegenüber dem geltenden Recht werden auf Basis der Kapitaleleistungen 2022 und des Steuertarifs im geltenden Recht 2025 auf rund 240 Millionen Franken geschätzt. Davon entfallen rund 190 Millionen Franken auf den Bund und rund 50 Millionen Franken auf die Kantone und Gemeinden.

2 Steuerliche Anreize zum Vorsorgesparen bleiben erhalten

Das Vorsorgesparen wird weiterhin durch die so genannte nachgelagerte Besteuerung gefördert. Diese umfasst die folgenden Elemente:

1. Einzahlungen in die Säule 2 und 3a können von der Einkommenssteuer abgezogen werden.
2. Während der Ansparphase bleiben die in den Säulen 2 und 3a erwirtschafteten Vermögenserträge einkommens- und vermögenssteuerfrei.
3. Erst in der Auszahlungsphase wird die gesamte Auszahlung von der Einkommenssteuer erfasst.

Der Steuervorteil der nachgelagerten gegenüber der vorgelagerten Besteuerung kann am Beispiel eines Betrags von 1 000 Franken aufgezeigt werden, der über zehn Jahre in der vorgelagerten Besteuerung der Säule 3b bzw. in der nachgelagerten Besteuerung nach den Säulen 2 und 3a angelegt wird. Dabei sei ein Einkommenssteuersatz von 30 Prozent, ein Vermögenssteuersatz von 0,4 Prozent, eine Vermögensrendite von 3 Prozent und ein risikofreier Zinssatz von 1,25 Prozent als Diskontsatz für die Barwertberechnung unterstellt:

Tabelle 2. Steuervorteil der nachgelagerten gegenüber der vorgelagerten Besteuerung

Tabelle 2: Steuerverfahren der nachgelagerten gegenüber der vorgelagerten Besteuerung						
Annahmen		Einkommensteuersatz		30%		
		Vermögenssteuersatz		0.4%		
		Vermögensrendite		3%		
		Diskontsatz für Barwertberechnung		1.25%		
Jahr	Vorgelagerte Besteuerung (Säule 3b)				Nachgelagerte Besteuerung (Säulen 2, 3a)	
	Kapital vor Steuern	Einkommenssteuer	Vermögenssteuer	Steuer total	Kapital vor Steuern	Steuer
0	1000.00		4.00	4.00	1000.00	-300.00
1	1025.88	8.96	4.10	13.07	1030.00	
2	1043.20	9.12	4.17	13.29	1060.90	
3	1060.81	9.27	4.24	13.51	1092.73	
4	1078.71	9.43	4.31	13.74	1125.51	
5	1096.92	9.58	4.39	13.97	1159.27	
6	1115.44	9.75	4.46	14.21	1194.05	
7	1134.27	9.91	4.54	14.45	1229.87	
8	1153.41	10.08	4.61	14.69	1266.77	
9	1172.88	10.25	4.69	14.94	1304.77	
10	1192.68	10.42		10.42	1343.92	
Summe Steuer		96.76	48.30	140.29		403.17
Barwert Steuer				131.39		103.17
						56.08

Durch die vorgelagerte Besteuerung resultiert aus den jährlich anfallenden Einkommens- und Vermögenssteuern eine kumulierte Steuerbelastung von 140,29 Franken und in Barwertbetrachtung bezogen auf das Jahr 0 eine Steuerbelastung von 131,39 Franken. Im Vergleich dazu ergibt sich bei der nachgelagerten Besteuerung zunächst durch die abzugsfähige Einzahlung eine Steuerreduktion von 300 Franken und im Jahr der Auszahlung eine Einkommenssteuerlast von 403,17 Franken. Daraus entsteht eine kumulierte Steuerbelastung von 103,17 Franken und in Barwertbetrachtung bezogen auf das Jahr 0 eine Steuerbelastung von 56,08 Franken. Die nachgelagerte Besteuerung ist aus Sicht der steuerpflichtigen Person also deutlich vorteilhafter. Ein zusätzlicher Anreiz – wie z.B. über eine stark ermässigte Besteuerung des Kapitalbezugs – ist für die Anreizwirkung nicht nötig.

3 Keine Mehrbelastung auf jährlichen Kapitalbezügen bis 100'000 Franken

Da im Steuertarif die Tarifestufen bis zur Schwelle von 100'000 Franken so ausgestaltet sind, dass die Steuerbelastung aus Kapitaleleistungen der geltenden Regelung (Stand 2025) für

Verheiratete entspricht, resultieren auf jährlichen Kapitalbezügen bis 100'000 Franken keine Mehrbelastungen. Die Steuerbelastung ist maximal gleich hoch wie im geltenden Recht. Dies gilt in jedem Fall für Ehepaare, bei denen nur eine Person im entsprechenden Jahr Kapitalleistungen bezieht. Für Ehepaare, bei denen beide Eheleute im gleichen Jahr Kapitalleistungen empfangen, ergibt sich gegenüber dem geltenden Recht eine Entlastung. Dies gilt auch für Alleinstehende, da der neue Tarif für Kapitalleistungen bis 100'000 Franken die milderen Belastungen für Verheiratete des geltenden Rechts abbildet.

Dies hat zur Folge, dass sich bei den Säule-3a-Kapitalbezügen im Vergleich zum geltenden Recht in der Regel keine Mehrbelastungen oder sogar Entlastungen ergeben, weil steuerpflichtige Personen mit hohen Guthaben aus der Säule 3a diese typischerweise auf mehrere Säule-3a-Konten/Depots verteilen, die sie dann gestaffelt beziehen. Dies gilt jedenfalls für die Kapitalleistungen aus der Säule 3a von Unselbständigerwerbenden, nicht aber für die höheren Säule-3a-Guthaben von Selbständigerwerbenden. Allerdings dient bei Selbständigerwerbenden die Säule 3a als Ersatz für eine gegebenenfalls fehlende Pensionskasse und hat daher den gleichen Charakter wie die Säule 2 bei den Unselbständigerwerbenden.

4 Steuerbelastungsvergleiche

Tabelle 3 stellt für Kapitalbezüge in unterschiedlicher Höhe für alleinstehende Personen sowie für Ehepaare mit einem Kapitalbezug bzw. Kapitalbezüge beider Eheleute die Steuerbelastungen im geltenden Recht jener der Massnahme gegenüber.

Tabelle 3: Steuerbelastung auf Kapitalleistungen aus Vorsorge im geltenden Recht und mit Massnahme in Franken

		Alleinstehende Person						
	Kapitalleistung	50'000	100'000	150'000	200'000	1'000'000	10'000'000	
Geltendes Recht	Steuer	80	538	1'416	2'583	23'000	230'000	
Massnahme	Steuer	41	363	1'863	3'363	42'363	717'363	
		Ehepaar, nur 1 Person bezieht Kapitalleistung						
	Kapitalleistung	50'000	100'000	150'000	200'000	1'000'000	10'000'000	
Geltendes Recht	Steuer	41	363	1'083	2'377	23'000	230'000	
Massnahme	Steuer	41	363	1'863	3'363	42'363	717'363	
		Ehepaar, beide Eheleute beziehen Kapitalleistungen						
	Kapitalleistung 1. Person	25'000	50'000	100'000	100'000	500'000	900'000	5'000'000
	Kapitalleistung 2. Person	25'000	50'000	50'000	100'000	500'000	100'000	5'000'000
	Kapitalleistung total	50'000	100'000	150'000	200'000	1'000'000	1'000'000	10'000'000
Geltendes Recht	Steuer	41	363	1'083	2'377	23'000	23'000	230'000
Massnahme	Steuer	0	81	404	726	34'726	37'726	684'726
	- davon 1. Person	0	41	363	363	17'363	37'363	342'363
	- davon 2. Person	0	41	41	363	17'363	363	342'363